

KLARSTELLUNGSSATZUNG DER STADT EISENACH

„Landschaftskorridor Prellerstraße“

Der „Landschaftskorridor Prellerstraße“ befindet sich im südlichen Teil der Stadt Eisenach. Es handelt sich bei diesem Areal um den Teil einer ab den 1860er Jahren entstandenen, aus historischen Baukörpern bestehenden, heute denkmalgeschützten Villenkolonie am Stadtrand, welche sich über mehrere Täler und Höhen mit Sichtbeziehung zur Wartburg im Westen und zum Burschenschaftsdenkmal im Osten erstreckt. Aufgrund der südlichen Lage am Stadtrand handelt es sich um eine aufgelockerte Baustruktur im direkten Übergang zum Thüringer Wald. Es gilt sowohl umweltfachlich wie auch städtebaulich bedeutsame Gehölzstruktur zu erhalten, um die „grüne Prägung der Plangebietes“ zu sichern und als Eigenart, neben der baulichen Struktur, zu bewahren. Das Ziel der Erhaltung besteht daher grundlegend darin, den reich gegliederten, gehölzdominierten Biotopkomplextyp „Landschaftskorridor Prellerstraße“ zu bewahren und zu entwickeln sowie zukünftig von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dazu ist festzustellen, wo die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsslage gelegen sind und der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene Landschaftskorridor beginnt.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 im Zusammenhang mit § 30 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), folgende Klarstellungssatzung für das Gebiet „Landschaftskorridor Prellerstraße“:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung umfasst Grundstücke im Bereich der Waisenstraße, Prellerstraße, Stöhrstraße sowie Erich-Honstein-Straße und ist im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) mit gestrichelter Linie abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich liegt auch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Einfachen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 23.1 „Karthäuser Höhe“ vom 04.08.1997.

Die in dieser Klarstellungssatzung mit roter durchgehender Linie eingetragene Klarstellungslinie grenzt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) von dem von Bebauung freizuhaltenden Landschaftskorridor (Außenbereich) ab.

Sachlicher Geltungsbereich

Auf allen Grundstücken im Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung, die dem Verlauf der Klarstellungslinie folgend dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) zuzurechnen sind, richtet sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben nach § 34 BauGB, soweit durch den Einfachen Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 23.1 „Karthäuser Höhe“ keine Festsetzungen getroffen sind (§ 30 Absatz 3 BauGB).

§ 3

In- Kraft- Treten

Diese Klarstellungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eisenach, den

Stadt Eisenach

Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

- Siegel -